

Bebauungsplan BLOCKSCHLUCK/GÖTZMANN, 1. Änderung, Stadtteil Mietersheim

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

§ 2

Bepflanzung

Die flächenhaften Schutzpflanzungen gelten als Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und sind mit Laubbäumen und Sträuchern (70 % sommergrünen und 30 % wintergrünen Sträuchern) dicht zu bepflanzen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 3

Gestaltung der Gebäude

Geneigte Dachflächen sind in dunklen Farbtönen zu decken. Ebene Dächer sind zu begrünen oder mit dunklen nicht reflektierenden Materialien zu decken.

§ 4

Außenanlagen und Bepflanzung

Im Schutzbereich der Ferngasleitung und im Bereich der mit einem Leitungsrecht belasteten Grundstücksflächen ist die Bepflanzung auf flachwurzelnende Sträucher zu beschränken.

§ 5

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung dürfen entlang der Bundesstraße in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden; in einem Abstand von 20 m bis 40 m bedürfen diese Anlagen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

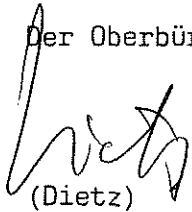
§ 6

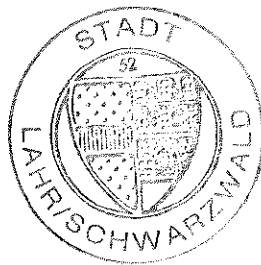
Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, 17, 27 b und 33 LBO sind genehmigungspflichtig.

Lahr/Schwarzwald, den 12.11.1990

Der Oberbürgermeister


(Dietz)



Stadtplanungsamt


(Kasch)

Die 1. Änderung wurde am
9.3.1991 rechtsverbindlich.

Lahr/Schwarzwald, den 15.3.1991